

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2023-02-01	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant sowie Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers	08.02.2023
2023-02-02	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Flurbereinigung Gangelt II, AZ. 33.43-5 09 04-6. Änderungsbeschluss	08.02.2023

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 8. Februar 2023
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Willems

Standort	
Datum Aushang	08.02.2023
Datum Abnahme	

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des
Gesamtschulzweckverbandes Gangelst -Selfkant sowie Entlastungserteilung des
Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2022 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, den von ihr geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 geprüft. Dabei hat sich die Verbandsversammlung das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 102 GO NRW)

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2021 des Gesamtschulzweckverbandes Gangelst -Selfkant wurde mit einer Bilanzsumme von 7.192.533,39€ festgestellt. Der Jahresüberschuss beträgt 142.650,53€, dieser wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers

Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW, für den festgestellten Jahresabschluss 2021 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2021 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2021**Aktivseite**

1.		Anlagevermögen	5.023.441,42
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	586,14
	1.2	Sachanlagen	5.022,855,28
	1.3	Finanzanlagen	0,00
2.		Umlaufvermögen	2.166.239,24
	2.1	Vorräte	9.019,50
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	123.983,56
	2.4	Liquide Mittel	2.033.236,18
3.		Aktive Rechnungsabgrenzung	2.852,730
Bilanzsumme			7.192.533,39

Passivseite

1.		Eigenkapital	4.000.072,59
	1.1	Allgemeine Rücklage	1.919.478,47
	1.3	Ausgleichsrücklage	1.937.943,59
	1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	142.650,53
2.		Sonderposten	2.641.424,61
	2.1	für Zuwendungen	2.641.424,61
3.		Rückstellungen	17.753,72
	3.4	Sonstige Rückstellungen	17.753,72
4.		Verbindlichkeiten	418.910,71
	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24.849,18
	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	315.212,67
	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	48.171,91
5.		Passive Rechnungsabgrenzung	114.371,76
Bilanzsumme			7.192.533,39

Ergebnisrechnung 2021

	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.827.295,72
+	Sonstige Transfererträge	0,00
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	128.680,69
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	47.169,76
+	Sonstige ordentliche Erträge	12.158,40
+	Aktivierete Eigenleistungen	0,00
+	Bestandsveränderungen	0,00
=	Ordentliche Erträge	3.015.304,57
-	Personalaufwendungen	293.914,23
-	Versorgungsaufwendungen	0,00
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.687.255,86
-	Bilanzielle Abschreibungen	311.358,01
-	Transferaufwendungen	25.786,00
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	550.025,66
=	Ordentliche Aufwendungen	2.868.339,76
=	Ordentliches Ergebnis	146.964,81

+	Finanzerträge	0,00
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.314,28
=	Finanzergebnis	-4.314,28
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	142.650,53
+	Außerordentliche Erträge	0,00
-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
=	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	142.650,53
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	2.347,07

Finanzrechnung 2021

	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.774.428,94
+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	34.104,98
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	50.537,38
+	Sonstige Einzahlungen	0,00
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00
=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.859.071,30
-	Personalauszahlungen	285.362,87
-	Versorgungsauszahlungen	0,00
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.568.815,81
-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.315,52
-	Transferauszahlungen	24.887,00
-	Sonstige Auszahlungen	539.843,30
=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.423.224,50
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.846,80
+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	32.290,55
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00
+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	32.290,55
-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	940,00
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	88.094,35
-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	89.034,35
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-56.743,70
=	Finanzmittelüberschuss	379.103,10
+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	3.314,20
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.314,20
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	375.788,90
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.656.701,55
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	745,73
=	Liquide Mittel	2.033.236,18

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2021 des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 19.01.2023
Gesamtschulzweckverband
Gangelt-Selfkant
Zweckverbandsvorsteher

gez. Willems

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 27.01.2023
 Zeughausstraße 2-10
 50667 Köln
 Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt II
 Az.: 33.43 -5 09 04-

6. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 festgestellte und zuletzt durch den 5. Änderungsbeschluss vom 20.05.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur	23	Flurstücke	49, 130, 151
Flur	28	Flurstücke	14, 15, 43

Gemarkung Gangelt

Flur	9	Flurstück	1
Flur	51	Flurstück	98
Flur	77	Flurstücke	146, 147
Flur	78	Flurstücke	22, 24
Flur	79	Flurstück	137
Flur	80	Flurstück	139
Flur	82	Flurstücke	26, 27, 28
Flur	83	Flurstück	36
Flur	84	Flurstücke	57, 61

Gemeinde Selfkant

Gemarkung Süsterseel

Flur	9	Flurstück	20
------	---	-----------	----

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Heinsberg

Gemarkung Waldenrath

Flur	1	Flurstücke	239, 284, 285
Flur	6	Flurstück	101
Flur	14	Flurstück	54

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Birgden

Flur	4	Flurstück	38,
Flur	8	Flurstücke	9, 35, 36, 140
Flur	15	Flurstücke	74, 627, 629, 630, 631

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur	11	Flurstück	3
------	----	-----------	---

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 842 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der
 - a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202
 - b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2094
4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II mit dem Sitz in Gangelt, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2094
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.43 - 5 09 04** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6. a) und 6. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6. b) bis 6. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6. b) und 6. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

7. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW betreibt den Neubau der Bundesstraße B 56n im 2. Bauabschnitt von der Kreisstraße K 13 bis zur Bundesstraße B 221 (inklusive Neubau und Anbindung der Kreisstraße EK 3) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg.

Die Zuziehung der unter Ziffer 1. dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Flurstücke ist nach den Zielvorstellungen des Verfahrenszweckes zur Erreichung einer umfassenden und wirksamen Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Beseitigung entstehender Nachteile für die allgemeine Landeskultur erforderlich.

Der Ausschluss der unter Ziffer 1. aufgeführten Flurstücke erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, da sie zu Abfindungsregelungen nicht verwendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Pils

Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.